



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

53. Jahrgang

Ansbach, 18. April 2008

Nr. 8

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Vollzug der Bayerischen Bauordnung; Klinikum der Universität Erlangen-Nürnberg Erschließung und Versorgung der Klinikneubauten Teil A Neubau einer Abfall- und Wertstoffsammelstelle an der Palmsanlage - Zustimmung nach Art. 73 BayBO -	52
Sonstige Bekanntmachung	
1. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung für das "Klinikum Ansbach" Gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Ansbach und des Landkreises Ansbach in der Fassung vom 3. September 2007	53
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	54

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung
Klinikum der Universität Erlangen-Nürnberg
Erschließung und Versorgung der Klinikneubau-
ten Teil A
Neubau einer Abfall- und Wertstoffsammelstelle
an der Palmsanlage
- Zustimmung nach Art. 73 BayBO -**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 3. April 2008 Gz. 34-4116.3-14/07

Für die Errichtung der Abfall- und Wertstoffsammelstelle auf dem Grundstück 1142 der Gemarkung Erlangen wird die Zustimmung nach Art. 73 BayBO mit einer Befreiung erteilt.

Grundlage der Zustimmung sind die mit dem Antragschreiben vorgelegten Unterlagen der Architekten Brandl und Wolfrum vom 25.09.2007.

Die Zustimmung beinhaltet nicht die nach § 4 BImSchG i. V. mit Ziffer 8.10 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Desinfektionsanlage.

Das Vorhaben entspricht nach Art und Maß der Nutzung den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 202 der Stadt Erlangen, der für den Bereich ein "Sondergebiet Universität" festsetzt.

Die Baugrenze parallel zur Palmsanlage wird um bis zu 6 m überschritten. Von der Einhaltung der festgesetzten Baugrenze wird im Einvernehmen mit der Stadt Erlangen nach § 31 Abs. 2 BauGB Befreiung erteilt.

Begründung: Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar und berührt nicht die Grundzüge der Planung. Die Befreiung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vertretbar. Die Abstandsflächen nach Osten sind bei Weitem eingehalten. Eine darüber hinausgehende Beeinträchtigung der Nachbarschaft ist nicht erkennbar.

Bei Berücksichtigung der im Schallschutzgutachten des Büros Sorge vom 08.08.2001 gemachten Vorgaben, bestätigt mit Schreiben vom 19.12.2007, werden die Immissionsrichtwerte im östlich angrenzenden allgemeinen Wohngebiet eingehalten; das Gutachten wird insoweit Bestandteil dieser Zustimmung.

Sonstige Belange sind in eigener Zuständigkeit zu prüfen und zu beachten.

Die Baudienststelle ist für die ordnungsgemäße bautechnische und den Anforderungen der BayBO entsprechende Ausführung des Vorhabens verantwortlich, auf den eingeschränkten Prüfumfang nach Art. 73 BayBO wird hingewiesen.

Der Stadt Erlangen ist Baubeginn und Baufertigstellung mitzuteilen.

Für das Vorhaben liegen keine vollständigen Nachbarunterschriften vor. Da aus dem Schreiben der Hausverwaltung Horlamus vom 03.12.2007 ersichtlich ist, dass das Vorhaben von den Eigentümern der Wohnanlage Palmsanlage 4, 4a und 4b abgelehnt wird und auch die Eigentümer der Flur-Nrn. 1132/8 und 10 nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung der bauaufsichtlichen Zustimmung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 nach Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich bekannt gemacht. Es wurde diese Form der Zustel-

lung gewählt, da in den genannten Anwesen mehr als zwanzig Beteiligte betroffen sind.

Die Stadt Erlangen erhält eine Kopie der Zustimmung.

Hinweis:

Die Akten des Zustimmungsverfahrens können während der allgemeinen Dienststunden bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer F 128, nach Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 0981 53-1613 eingesehen werden.

Außerdem können die Planunterlagen beim Staatlichen Bauamt Erlangen-Nürnberg, Bohlenplatz 18, 91054 Erlangen, eingesehen werden. Auch hier wird eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09131 6259363 empfohlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Klage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -, § 212 a Baugesetzbuch - BauGB -, Art. 74 Abs. 3 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung - BayBO -). Auf Antrag kann das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach jedoch die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 a Abs. 3 i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Zustimmung Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 52

Sonstige Bekanntmachung

**1. Änderungssatzung
zur Unternehmenssatzung
für das „Klinikum Ansbach“
Gemeinsames Kommunalunternehmen
der Stadt Ansbach und des Landkreises Ansbach
in der Fassung vom 3. September 2007**

Die Unternehmenssatzung für das Klinikum Ansbach, Gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Ansbach und des Landkreises Ansbach i. d. F. vom 03.09.2007 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates (Verwaltungsräte) haben Anspruch auf angemessene Entschädigung nach folgender Maßgabe:

1. Die Verwaltungsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Arbeitskreisen des Verwaltungsrates eine Entschädigung von je 65,00 Euro.
2. Verwaltungsräte, die Beschäftigte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

Verwaltungsräte, die selbstständig tätig sind, erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen (siehe Nr. 1) entstehende Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit eine Entschädigung von 15,00 Euro je Stunde Sitzungsdauer. Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor und nach Beginn der Sitzung.

Verwaltungsräte, die keine Ersatzansprüche nach Satz 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten die Entschädigung nach Satz 2.

3. Der Verwaltungsratsvorsitzende und der Stellvertreter erhalten keine Entschädigungen.
4. Auf Antrag erhalten Verwaltungsräte für die Teilnahme an Sitzungen eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Ansbach, 12. März 2008

Felber
Oberbürgermeister und
Verwaltungsratsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Stand: Februar 2008

89. Aktualisierung

Straßenverkehrsrecht

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen

Begründet von Dr. Willi Stoll †, Ministerialdirigent a. D., München, fortgeführt in den Teilen 3, 3 a, 3 c, 3 d, 3 h, 3 i und 3 j von Anke Leue, Oberregierungsrätin beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, im Übrigen von Peter Habit, Assessor, München

Umfang dieser Lieferung: 154 Seiten

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch u. a.

Bayerische Bauordnung

Kommentar

83. Aktualisierung, 58 €

Linhart

Schreiben, Bescheide, Vorschrift in der Verwaltung

24. Aktualisierung, 54 €

Koch u. a.

Technische Baubestimmungen

55. Aktualisierung, Preis: 67 €

Birkner u. a.

Bayerisches Haushaltsrecht

79. Aktualisierung, Preis: 83 €

Wieser

Ordnungswidrigkeitengesetz

90. Aktualisierung, Preis: 49,70 €

Schreml u. a.

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

91. Aktualisierung, Preis: 67,60 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Thum/Ebert

Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern

55. Ergänzung inkl. 2 Ordner (01014166), Ordnerzu-
behör (66222982) und Begleitbrief (97800473),
54,32 €

Ecker/Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

42. Ergänzung, 61,62 €

Bauer/Hundmeyer

Kindertagesbetreuung in Bayern

84. Ergänzung inkl. CD-ROM, 44 €

Kellner/Schmid

Die Realschule in Bayern

98. Ergänzung inkl. CD-ROM, 33 €

Hartinger/Rothbrust

Dienstrecht in Bayern II

111. Ergänzung inkl. CD-ROM und Begleitbrief, 50,12
€

Kies/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

134. Ergänzungslieferung inkl. CD-Adressmanager
Schule, 39 €

Thum/Ebert

Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern

56. Ergänzungslieferung, 26,88 €

Hoyer/Moser/Schramm

Dienstordnung für Lehrkräfte

38. Ergänzungslieferung inkl. CD-Adressmanager
Schule, 37 €

Graß/Duhnkrack

Umweltrecht in Bayern

114. Ergänzungslieferung inkl. CD-Rom
"Adressmanager Umweltrecht", 49,20 €

Betreuungsgesetz

41. Ergänzungslieferung, 92 €

Harrer/Kugele

Verwaltungsrecht in Bayern

Kommentar

73. Ergänzungslieferung, 66,30 €

Leonhardt

Jagdrecht Bayern

Kommentar, 48. Lieferung, 41,44 €